

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Eisenbahnanlagen

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 6, 9-12 UVPG

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG (i. V. m. §§ 8-14 UVPG)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Planfeststellungsbehörde:	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hannover Göttinger Chaussee 76A 30453 Hannover
Antragsteller:	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb) Bahnhofstraße 67 27404 Zeven
Planverfasser / Planungsbüro:	WKC Hamburg GmbH Planungen im Bauwesen Veritaskai 8 21079 Hamburg und WLW Landschaftsarchitekten und Biologen GbR Clemens-Cassel-Str. 3 29223 Celle

Kurzbeschreibung des Vorhabens	
<ul style="list-style-type: none"> • Neuerrichtung <input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung <input checked="" type="checkbox"/> 	
• Trassenverlauf:	Durchlass der Otter bei Bahn-km 45,803
• Geplante Maßnahme:	Ersatzneubau des Durchlasses
• Gemeindegebiet:	Kutenholz
• Landkreis:	Stade

Teil A: UVP-Pflicht auf Grund der Art, Größe und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 6 UVPG („X“- Fall)

Zwingende UVP gemäß §§ 6, 9-12 UVPG mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.7 und 14.9		Zutreffendes ankreuzen
•	Neubau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen (§ 6 UVPG mit Anlage 1 Ziffer 14.7 UVPG)	<input type="checkbox"/>
•	Bau einer Magnetschwebbahnstrecke mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (§ 6 UVPG mit Anlage 1 Ziffer 14.9 UVPG)	<input type="checkbox"/>

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 - 12 UVPG („A“-Fall)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7-12 UVPMoG mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.8, 14.10 - 14.11		Zutreffendes ankreuzen
•	Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, soweit der Bau nicht Teil des Baues eines Schienenweges nach Nummer 14.7 ist. (§ 7 Abs. 1 UVPG mit Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>
•	Bau einer anderen Bahnstrecke für den öffentlichen spurgeführten Verkehr mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (§ 7 Abs. 1 UVPG mit Anlage 1 Ziffer 14.10 UVPG)	<input type="checkbox"/>
•	Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (§ 7 Abs. 1 UVPG mit Anlage 1 Ziffer 14.11 UVPG)	<input type="checkbox"/>
•	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung, Ausbau oder Verlegung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen; Verlängerung, Ausbau oder Verlegung einer Magnetschwebbahnstrecke mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (vgl. § 9 Abs. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
•	Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt wurde (vgl. § 9 Abs. 3 UVPG)	<input type="checkbox"/>

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neubauvorhaben/ Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 1 UVPG (mit § 9 Abs. 4 UVPG bei Änderungsvorhaben). Dies ist immer dann der Fall, wenn Umweltauswirkungen so gewichtig sind, dass im Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 17.12.2013, 4 A 1.13, Annäherung an Grenzwerte der 26. BImSchV). Umgekehrt bedarf es nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein abwägungserheblicher Umweltbelang keinen Einfluss auf das Ergebnis der Planfeststellung haben kann (BVerwG, Urteil vom 25.06.2014, 9 A 1.13).

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Eisenbahnanlage	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	< 0,1 km		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	< 0,5 ha		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	< 0,01 ha		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	nicht quantifiziert		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	1 Rohrdurchlass (Otter) DN 800 wird ersetzt durch Rohrdurchlass DN 1200		
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:	ca. 4 Wochen		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/prognostizierte Verkehrsbelastung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Verkehrsaufkommen erhöht sich nicht
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen/Erschütterungsimmissionen betriebsbedingt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Verkehrsaufkommen erhöht sich nicht
1.7a	Baubedingte erhebliche Lärmemissionen/Erschütterungsimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	erhebliches Ausmaß nicht zu erwarten
1.7b	Überschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht zu erwarten
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht zu erwarten
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine
1.10	Visuelle Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht zu erwarten
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Verwendung eines längeren und weiteren Durchlasses,

				Herstellung eines durchgängigen Sohlsubstrats
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: Grenzüberschreitende Auswirkungen: - -	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	keine
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.17	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 3 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.18	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.19	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und keine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.20	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	empfindlicher Standort, Fließgewässer- und Grundwassernähe, geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung
1.21	Gibt es Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	<p>Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verwendete Stoffe und Technologien 2. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft. 	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.22	<p style="text-align: center;">Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</p> <p>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.21 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.</p> <p>Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Der Antragsteller kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.</p> <p>Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.</p> <p>Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>			
	<p>Erläuterungen zu 1</p> <p>Die allenfalls sehr kleinräumigen visuellen Veränderungen sind nicht von Bedeutung für das Landschaftsbild, zumal es sich beim Vorhabensbereich um keinen erlebniswirksamen Raumtyp handelt (im Normalfall unzugänglicher Bereich). Baubedingte Emissionen wie Lärm und Erschütterungen beschränken sich auf eine Gesamtbauzeit von vier Wochen und im Wesentlichen auf den Bereich am Durchlass. Es ist nicht davon auszugehen dass sie ein Ausmaß erreichen welches sich erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann. Die naturschutzfachlich relevanten Beeinträchtigungen durch Neuversiegelung und die damit verbundenen Verluste von Biotoptypen der Wertstufe III bleiben in einem äußerst geringen Umfang (ca. 35 m²). Die durch Überschüttung beeinträchtigten Biotope der Wertstufe III (ca. 35 m²) können sich nach Bauende wieder selbständig zu Biotopen der Wertstufe III (Gras- und Staudenfluren) entwickeln. Auf das Arbeitsfeld / Baugrube, Baustraße und Baustelleinrichtungsflächen entfallende Flächen (ca. 3.800 m²) werden wieder in den Ausgangszustand versetzt und der natürlichen Sukzession überlassen. Nach Bauende werden diese bauzeitlich beanspruchten Flächen wieder in ihren Ausgangszustand versetzt bzw. der Eigenentwicklung überlassen, so dass sich in kurzer Zeit (hohe Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen) wieder der vorherige Zustand einstellen kann. Obwohl es sich um einen empfindlichen Standort handelt, ist unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie einer sorgfältigen Bauabwicklung, einem ordnungsgemäßen Umgang mit boden- und wasserbelastenden Stoffen und entsprechenden Maßnahmen zum Schutz des Bodens und Oberbodens nicht mit einer über die Versiegelung hinausgehenden Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser zu rechnen.</p>			

2	Standortbezogene Kriterien			
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können),	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 NAGBNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Habitats der Zauneidechse, pot. Habitats von Brutvögeln
2.2.12	Besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	einzelne Zauneidechsen/Brutvögel
2.2.13	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 Abs. 1 WHG (WRRL)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung unten
2.2.14	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.18	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2.19	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 / 13 Bundeswaldgesetz,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.20	Naturwaldreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (Soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine Teilfläche der "Brockwiesen" als "für den Naturschutz wertvoller Bereich" grenzt an den Eingriffsbereich an, wird durch das Vorhaben allerdings nicht beeinträchtigt.
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung unten
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung unten

	<ul style="list-style-type: none"> - Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen - Sonstige - - - - 		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>Erläuterungen zu 2.1 bis 2.3</p> <p>zu 2.2.13 (WRRL): Die Otter ist WRRL-Prioritätsgewässer. Es in sind Maßnahmen zur Berücksichtigung des Verschlechterungsgebots bzw. Verbesserungsgebots laut § 27 WHG vorgesehen, die ein Erreichen einer ökologischen Durchlässigkeit des Durchlasses ermöglichen. Dazu ist die Verwendung eines großzügigeren Durchlasses und das Einspülen eines durchgängigen Sohlensubstrats vorgesehen. So wird eine ökologische Durchlässigkeit für die benthische Wirbellosenfauna und weitere gewässergebundene Arten erreicht (Ermöglichung von Wanderbewegungen). Dies bedeutet eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zum heutigen Zustand mit völliger Barrierewirkung des Durchlasses.</p> <p>zu 2.3.2: Böden mit besonderen Standorteigenschaften werden in sehr geringem Umfang (< 70 m²) beansprucht. Aufgrund des geringen Umfangs der Beanspruchungen werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen.</p> <p>zu 2.3.8: Das Vorhaben liegt in einem "für Brutvögel wertvollen Bereich von landesweiter Bedeutung" als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch. In Anbetracht des geringen Umfangs, der geringen Reichweite der Projektwirkungen, der kurzen Bauzeit sowie vor allem des Vorhandenseins von geeigneten und störungsfreieren Nahrungshabitaten (NSG Beverniederung, NSG Beverner Wald) im näheren Umfeld zu seinem Bruthabitat werden vom Vorhaben keine Beeinträchtigungen für die Art ausgelöst.</p>				

2.4	(Umweltqualitätsnormen) Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	"Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen"			

¹ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

3	<u>Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
<p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 1 und B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.</p>		Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	Überschreitung von Zulassungs- / Grenzwerten
3.1	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4

Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?

Wenn ja, UVP-Pflicht.

Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von dem Antragsteller vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.

Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Antragstellers keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es muss eine zusammenfassende Einschätzung gewonnen werden können, ob nach den Kriterien der Vorprüfung des Einzelfalls Anhaltspunkte bestehen, die auf erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt schließen lassen. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.

Das Bauvorhaben liegt im Verlauf einer Bahntrasse und somit in einem stark vorbelasteten Bereich. Bei den direkt angrenzenden und z.T. betroffenen Flächen (insb. Uferwandsteifen der Otter) handelt es sich allerdings um rel. naturnahe, wertvolle Bestände.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach UVPG betreffen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere (einschl. biol. Vielfalt) sowie Boden und Wasser, wobei die beanspruchten Flächen nur einen sehr geringen Umfang haben (s.u.). Alle weiteren Schutzgüter sind nicht oder in einem so geringen Maße betroffen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit
keine erheblichen Auswirkungen

Schutzgebiete
keine erheblichen Auswirkungen

Schutzgüter Pflanzen und Tiere (einschl. biologischer Vielfalt)
Die baubedingt beeinträchtigten Flächen werden nach Bauende wieder in ihren Ausgangszustand versetzt bzw. der Eigenentwicklung überlassen, so dass sich in kurzer Zeit (hohe Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen) wieder der vorherige Zustand einstellen kann.

Anlagebedingt kommt es zu einem dauerhaften Verlust von ca. 34 m² Biotoptypen der Wertstufe III (Bach- und Uferstaudenflur UFB, Gras- und Staudenflur UHF, Gewässerbett der Otter als Mäßig ausgebauter Tiefandbach mit Sandsubstrat FMS) und einem entsprechenden geringfügigen Kompensationsbedarf (s. LBP). Die durch Überschüttung beeinträchtigten Flächen mit Uferstaudenflur (UFB) und Gewässerbett der Otter (FMS) mit der Wertstufe III im Bereich der Durchlassausgänge werden nach Bauende der natürlichen Sukzession überlassen und entwickeln sich wieder zu Biotoptypen der Wertstufe III (Halbruderale Gras- und Staudenfluren) und stellen keine dauerhaften Beeinträchtigungen dar. Bei der faunistischen

nein

ja
(UVP-Pflicht)

<p>Potenzialabschätzung wurden pot. Habitatstrukturen als Lebensräume für Brutvögel sowie Lebensräume der Zauneidechse auf bauzeitlich beanspruchten Flächen festgestellt. Eine Flächeninanspruchnahme führt zu artenschutzrechtlichen Konflikten, die über Vermeidungsmaßnahmen auf ein Maß vermindert werden können, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintreten wird, die Abarbeitung erfolgt über einen Artenschutzfachbeitrag. Eine Ausnahmeprüfung gem. § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Schutzgut Fläche</u> Der Flächenverbrauch beschränkt sich auf die Neuversiegelung durch den Einsatz eines großzügigeren, längeren Durchlasses und zwei Böschungstreppen. Der Bahndamm wird in seinem Querschnitt wie vorher wiederhergestellt. Der Flächenverbrauch ist äußerst gering.</p> <p><u>Schutzgut Boden</u> Es kommt zu einer Neuversiegelung von 34 m² Fläche durch den Durchlass (Rohr auf Beton Gründung) und die Herstellung von Böschungstreppen sowie zu einer Überschüttung (Bereich Durchlassausgang) von 32 m² Fläche. Es entsteht ein entsprechender geringfügiger Kompensationsbedarf (s. LBP).</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u> keine erheblichen Auswirkungen</p> <p><u>Schutzgüter Luft und Klima</u> keine erheblichen Auswirkungen</p> <p><u>Schutzgut Landschaft</u> keine erheblichen Auswirkungen</p> <p><u>Schutzgüter Kultur- und Sachgüter</u> keine erheblichen Auswirkungen</p> <p><u>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</u> keine Wechselwirkungen bekannt/ absehbar</p> <p><u>Gesamteinschätzung</u> In Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere (einschl. biol. Vielfalt) sowie Boden gibt es kleinräumig eng begrenzte Beeinträchtigungen, die kompensierbar sind. Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen der übrigen Schutzgüter auf.</p> <p>Der gesamte Kompensationsbedarf nach Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung summiert sich auf 74 m². Die naturschutzrechtlichen Konflikte werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung gelöst (vgl. LBP).</p> <p>Damit kann zusammenfassend eingeschätzt werden, dass nach den Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls keine Anhaltspunkte bestehen, die auf erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt schließen lassen und eine UVP-Pflicht begründen würden.</p>		
--	--	--